

STATUTEN

AVALEMS

19. Dezember 2023

I) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen AVALEMS besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Adresse des Generalsekretariates. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der zuständigen Dienststelle für Gesundheitswesen und die geltenden gesetzlichen kantonalen Grundlagen.

Art. 2 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 3 Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die führende Rolle bei der Beherbergung, Begleitung und Pflege der betagten Menschen einzunehmen;
- b) interne und externe Kompetenzen zu fördern, um den Betreuungsbedürfnissen der Bewohner und der Angehörigen gerecht zu werden;
- c) bei der politischen Planung zu Gunsten der betagten Menschen die Interessen der Mitglieder gegenüber den politischen und administrativen Instanzen, den Versicherern sowie den Partnervereinigungen zu wahren;

- d) die Selbständigkeit der Institutionen der Mitglieder zu bekräftigen und zu bewahren;
- e) öffentliche Verantwortung zu tragen und auf gute fachliche Praxis zu achten;
- f) eine untereinander abgestimmte einvernehmliche Politik zu schaffen;
- g) die kantonale und interkantonale Koordination für Arbeitskräfte zu fördern, welche über die Qualifikationen verfügen, die die Bedürfnisse unserer Institutionen abdecken;
- h) ihren Mitgliedern Leistungen zu erbringen, die der Gesetzgebung, den Statuten und den Qualitätsstandards entsprechen;
- i) den Fortbestand des Gleichgewichts zwischen Qualität und Kosten bei den Institutionen unserer Mitglieder sicherzustellen.

Der Verein verfolgt keine gewinnbringenden Ziele.

II) MITGLIEDER

Art. 4 Mitglieder

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die auf dem Walliser Kantonsgebiet ein oder mehrere Pflegeheim(e) (im Folgenden APH) betreiben oder bauen, über alle Rechte und Pflichten verfügen, die ihnen das Gesetz oder die vorliegenden Statuten gewähren, insbesondere betagte Menschen mit verminderter Autonomie als Lebens- und Pflegezentrum begleiten, und sich dazu verpflichten:

- a) die vorliegenden Statuten und die damit verbundenen Reglemente einzuhalten;
- b) die Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen;
- c) die Arbeitsbedingungen und die Lohntabelle zu respektieren, wie diese von der Vereinsversammlung beschlossen werden;
- d) die Beschlüsse der Vereinsversammlung zu respektieren und umzusetzen.

Die Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht, das ihnen Art. 13.5 der vorliegenden Statuten gewährt.

Art. 5 Beratende Funktion

Das Departement ist mit beratender Funktion in der Vereinsversammlung vertreten.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme gesuche müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, der vorgeprüft, ob der Kandidat die Aufnahmebedingungen erfüllt. Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme.

Art. 7 Ablehnung

Die nicht aufgenommenen Kandidaten können jederzeit nach Erhalt des schriftlichen Entscheides ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an die Vereinsversammlung richten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds des Vereins muss sechs Monate im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres eingereicht werden.

Art. 9 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied in geheimer Abstimmung von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Entscheid der Vereinsversammlung kann binnen Monatsfrist, nachdem das Mitglied vom Ausschluss Kenntnis erhalten hat, beim Gericht angefochten werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

III) Finanzen

Art. 11 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) dem Ertrag aus den Jahresbeiträgen;
- b) dem Ertrag aus verschiedenen Anlässen;
- c) allen Arten von Subventionen;
- d) Spenden, Schenkungen oder Legaten.

IV) Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 13 Vereinsversammlung

Art 13.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird so oft wie notwendig einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Art. 13.2 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung wird den Mitgliedern schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden mitgeteilt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand danach ersucht.

Art. 13.3 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen (absolutes Mehr) der anwesenden Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder die geheime Stimmabgabe beschliesst.

Der Beschluss der Vereinsversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung der Vereinsstatuten (Art. 13.4, Buchst. a / Art. 18);
- b) Entscheid über Arbeitsbedingungen und Lohntabellen des Personals und der Mitglieder sowie den Abschluss arbeitsrechtlicher Abkommen und Vereinbarungen (Art. 13.4, Buchst. b);
- c) Strategieentscheide (Art. 13.4, Buchst. e);
- d) Beschlussfassungen betreffend Reglemente (Art. 13.4, Buchst. h);
- e) Verträge und Vereinbarungen mit Dritten (KVG, Gemeinden u.a.m.), welche alle Mitglieder verpflichten (Art. 13.4, Buchst. j).

Der Beschluss der Vereinsversammlung, der mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- f) die Auflösung des Vereins (Art. 19);
- g) die Finanzentscheide, die in der Kompetenz der Vereinsversammlung liegen.

Art. 13.4 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung:

- a) beschliesst und ändert die Statuten;
- b) entscheidet über Arbeitsbedingungen und Lohntabellen des Personals und der Mitglieder sowie den Abschluss arbeitsrechtlicher Abkommen und Vereinbarungen;
- c) fasst alle Beschlüsse, die für die Erfüllung der Zwecke des Vereins notwendig sind, wie sie in Art. 3 der vorliegenden Statuten festgelegt werden;
- d) wählt die Vorstandsmitglieder unter Beachtung einer ausgeglichenen Vertretung der drei Regionen (Ober-/Mittel- und Unterwallis) sowie den Präsidenten und die Revisionsstelle;
- e) beschliesst die Strategie und die Ziele des Vereins, die vom Vorstand unterbreitet werden;

- f) legt die Jahresbeiträge fest;
- g) genehmigt das Budget, die Rechnung und entlastet die Organe;
- h) beschliesst die erforderlichen Reglemente;
- i) fasst im Rahmen ihrer Kompetenzen alle Finanzentscheide;
- j) schliesst Verträge und Vereinbarungen mit Dritten (KVG, Gemeinden u.a.m.), welche alle Mitglieder verpflichten.

Art. 13.5 Stimmrecht / Vertretung

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung zwei Stimmen. Die Mitglieder werden durch den Präsidenten und den Heimleiter vertreten.

Die Mitglieder können sich mittels einer Vollmacht durch eine andere Person der Institution vertreten lassen.

Art 13.6 Tagesordnung

Anträge zur Änderung der Traktanden müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung vorgelegt werden.

Die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung wird den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden mitgeteilt. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Vorstand

Art. 14.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Unter-, Mittel- und Oberwallis haben Anspruch auf mindestens je zwei Sitze im Vorstand.

Art. 14.2 Amtsdauer und Organisation

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt den Vizepräsidenten, wobei dieser nicht der gleichen Sprachregion angehört wie der Präsident.

Art. 14.3 Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen, jedoch mindestens 5 Mal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief/elektronische Mitteilung) spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung unter Angabe der Traktanden.

Es wird ein Sitzungsprotokoll erstellt.

Art. 14.4 Kompetenzen

Der Vorstand ist beauftragt:

- a) die von der Vereinsversammlung definierten Strategien und Ziele umzusetzen;
- b) die ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen einzuberufen;
- c) die von der Vereinsversammlung erteilten Aufträge auszuführen;
- d) den effizienten Betrieb des Generalsekretariats sicherzustellen und die laufenden Geschäfte zu führen;
- e) der Vereinsversammlung die Reglemente zur Annahme vorzulegen;
- f) den Direktor zu ernennen;
- g) das Pflichtenheft des Direktors festzulegen;
- h) die Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie deren Mitglieder zu ernennen und aufzulösen;
- i) den Verein gegenüber Dritten zu vertreten oder Delegierte zu ernennen;
- j) der Vereinsversammlung den Jahresbericht des Vorstands und die Zwischenberichte zu unterbreiten;
- k) Verträge und Abkommen namens des Vereins und gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung zu unterzeichnen;
- l) das Budget und die Rechnung des Vereins festzulegen;
- m) die Vereinsversammlung einzuberufen, das Personalstatut und die Lohn Tabellen des Personals den Mitgliedern vorzuschlagen;
- n) die interne und externe Kommunikation zu definieren.

Art. 14.5 Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit dem Direktor oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 15 Die Revisionsstelle

Art 15.1 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsbücher des Vereins, um festzustellen, ob sie den geltenden Normen und den vorliegenden Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht über die Annahme der Rechnung. Sie empfiehlt die Genehmigung ohne oder mit Vorbehalt, oder aber die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 15.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Beratende Konferenzen

Die beratenden Konferenzen des Vereins sind:

- die Direktorenkonferenz
- die Präsidentenkonferenz
- die Konferenz der Pflegedienstleiter

Diese Konferenzen organisieren sich selbst.

Art. 17 Generalsekretariat

Art. 17.1 Zuständigkeiten und Aufgaben

Das Generalsekretariat ist das operative Zentrum des Vereins und steht unter der Leitung des Direktors.

Aufgaben des Direktors sind:

- die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Vereinsversammlung;
- die Führung des Generalsekretariats;
- die Erfüllung der Aufgaben, die in seinem Pflichtenheft festgelegt sind.

V) Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Der Vorstand oder 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder können eine Statutenänderung beantragen. Für eine Statutenänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 13.3, Buchst. a.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann, mittels eines Beschlusses einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird, aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen (Art. 13.3, Buchst. f).

Die Vermögenswerte des Vereins werden nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der einbezahlten Mitgliederbeiträge unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Der nach den alten Statuten gewählte Vorstand bleibt im Amt, und die angebrochenen Amtszeiten werden bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen verlängert.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

In diesen Statuten gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

So angenommen an der Vereinsversammlung der AVALEMS vom 19 Dezember 2023.